Antrag zur	**Nachversicherung eines Kindes ab Geburt**				**Stand 02.20**
VE		Versicherungs-Nr.		ADNR 2489582	**Abt. B - Kundenbetreuung**

Versicherungs-nehmer	Vorname	Name	Geburtsdatum
	Anschrift		

Hiermit beantrage ich die Nachversicherung	☐ meines Sohnes ☐ meiner Tochter	rückwirkend zum Tag der Geburt:

Vorname	Name	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit

Steueridentifikations-Nr. (11-stellig), soweit vorhanden (nicht erforderlich bei Zusatzversicherungen)	

Eine Nachversicherung eines Kindes ist ab Geburt ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten möglich, sofern ein Elternteil am Tage der Geburt seit mindestens drei Monaten versichert ist und die Anmeldung des Kindes innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage der Geburt rückwirkend erfolgt. Dabei darf der Versicherungsschutz des Kindes grundsätzlich nicht höher oder umfassender als der des versicherten Elternteils sein.

Bitte beachten Sie bei einer Nachversicherung ab Geburt im **Produkt Start Fit** die besondere Regelung zum Optionsrecht:
Eine Umstellung der Versicherung für Kinder, die nach den Bestimmungen der Kindernachversicherung gemäß § 2 (2) und (3) MB/KK 2009 versichert wurden, darf zu erleichterten Bedingungen nur in Tarife erfolgen, die nicht höherwertiger als der Versicherungsschutz eines Elternteils sind. Zusätzlich zu den zulässigen Umstellungsterminen kann die Umstellung auch gleichzeitig mit der Ausübung des Optionsrechts eines Elternteils erfolgen. In diesem Fall ist die Versicherungsdauer dieses Elternteils maßgeblich.

Gewünschter Versicherungsschutz

Tarif(e)							☐ **PVN** ☐ **PVB/20**	**Gesamt-beitrag in €**
Beitrag in €								0,00

☐ Mein Kind hat **kein Gesamteinkommen**, das monatlich $^1/_7$ der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Viertes Buch, Sozialgesetzbuch) übersteigt.

Als Gesamteinkommen gilt die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (EStG) nach § 2 Abs. 1 EStG).
Darunter fallen insbesondere Dienstbezüge und Gehälter einschließlich Entlassungsentschädigungen (§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI) – auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) –, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb.
Dabei sind folgende Beträge nicht abzuziehen: der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge.
Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten – außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn – und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Freibetrag. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z. B. Zinszahlungen. Bei selbstständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen z. B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung. Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig.
Die aktuelle Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Vermittler.

		Kind & Kinder
Ort, Datum	Unterschrift Versicherungsnehmer	Unterschrift Vermittler, Name in Großbuchstaben